



**Bundesverband
Selbsthilfe
Körperbehinderter e.V.**

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. · Kurfürstenstr. 131 · 10785 Berlin

BAG SELBSTHILFE

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen
mit Behinderung, chronischer Erkrankung und
ihren Angehörigen e.V.

Dr. Siiri Doka

Referatsleiterin Gesundheits- und Pflegepolitik

Kirchfeldstr. 149

40215 Düsseldorf

Andrea Fabris

Referentin für Gesundheits- und
Sozialpolitik

Kurfürstenstr. 131
10785 Berlin

Tel.: 030 8145268-53

Fax: 030 8145268-52

E-Mail: andrea.fabris@bsk-ev.org

Web: www.bsk-ev.org

Datum: 12. Juni 2018

Unser Zeichen: af

Stellungnahme zu den Änderungen in der Produktgruppe 26: Mobilitätshilfen

Liebe Frau Doka,

der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Produktgruppe 26: Sitzhilfen, Stellung zu nehmen. Grundsätzlich begrüßt der BSK die Überarbeitung der Produktgruppe „Mobilitätshilfen“. Insbesondere die Anpassung der verwendeten Begrifflichkeiten „Menschen mit Behinderungen“ und „Fixierungsmöglichkeiten“ an den gängigen Sprachgebrauch finden wir gut und überfällig.

Einige kritische Anmerkungen möchten wir trotzdem noch anbringen.

Dem gesamten Dokument fehlt es an der Beachtung der Gleichbehandlung von männlicher und weiblicher Form. Auffallend oft handelt es sich um den Versicherten und den Leistungserbringer. Hier sollte sehr auf eine gender gerechte Verfassung der einzelnen Produktgruppen allgemein bei der Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses geachtet werden.

Grundsätzlich merken wir über alle Produktgruppen hinweg an:

VII.3. Einweisung des Versicherten

Die Einweisung in den Gebrauch des Produktes ist durch den Leistungserbringer und Versicherten schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.

- Grundsätzlich muss die Einweisung Adressatengerecht erfolgen, das heißt verständliche und möglichst einfache Erklärungen im Rahmen der Einweisung. Eine schriftliche Dokumentation sollte neben den allgemeinen Daten auch den groben Inhalt der Einweisung wiedergeben. Diese Anmerkung gilt über alle Produktgruppen hinweg für folgende Seiten: 13, 22, 29, 37, 47, 56, 65, 72, 79 und 89

VII. 4. Service

Der Versicherte ist über den Versorgungsablauf bei notwendigen Änderungen, Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen zu informieren.

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE76 6012 0500 0007 7021 00
BIC BFSWDE33STG

Geschäftskonto:

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE89 6745 0048 0004 0707 51
BIC SOLADES1MOS

Gemeinnützigkeit:

Gemeinnützigkeit
zuerkannt durch das
Finanzamt Öhringen
Steuer-Nr.: 76001/30101

**Der
BSK
trägt
das:**



Der BSK ist Mitglied bei:



- Hier sollte die Information des Versicherten /der Versicherten schriftlich erfolgen. Hintergrund ist, dass die wenigsten Menschen sich über Jahre hinweg die einzelnen Schritte des Versorgungsablaufes bei notwendigen Änderungen, Instandsetzungen oder Ersatzbeschaffungen merken können. In der Regel werden aber die Dokumente die Hilfsmittel betreffend aufbewahrt. Bekommen die Versicherten die oben genannten Informationen schriftlich, so können sie dies entsprechend aufbewahren und bei Bedarf ohne größere Problem darauf zugreifen. Diese Anmerkung gilt über alle Produktgruppen hinweg.



VII.1 Beratung und Auswahl des Produktes

Der Versicherte ist über den Anspruch einer mehrkostenfreien Versorgung aufzuklären.

- Hier muss unbedingt klargestellt werden, dass nicht nur über eine Mehrkostenfreie Versorgung aufgeklärt werden muss, sondern auch den Versicherten mitgeteilt werden muss, dass die Mehrkosten zu ihren Lasten gehen. Eine mögliche Formulierung wäre beispielsweise: „Der Versicherte ist über den Anspruch einer mehrkostenfreien Versorgung und die Kostentragungspflicht bei Mehrkosten aufzuklären.“ Dass diese Aufklärung schriftlich und mit einer Mehrkostenvereinbarung zu erfolgen hat sollte selbstverständlich sein. Diese Anmerkung gilt über alle Produktgruppen hinweg.

Angebot einer auf den Ergebnissen der Bedarfsermittlung beruhenden hinreichenden Auswahl an mehrkostenfreien individuell geeigneten Hilfsmitteln, welche mindestens den Anforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses entspricht.

- Grundsätzlich darf das Hilfsmittelverzeichnis nicht dazu führen, dass die Verordnungshoheit der Ärzte und das Wunsch- und Wahlrecht der Versicherten unterlaufen wird

1 Definition – Leistungsrechtliche Hinweise

Auch ein Einlassen bzw. Einbau des Schienenprofils in die Decke oder die Aufbereitung einer nicht massiven Decke (Einhängedecke), um die Montage des Schienenprofils zu ermöglichen, fällt nicht in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung

- Auch wenn es nicht Aufgabe des Hilfsmittelverzeichnisses ist, kann ein Hinweis auf weitere Kostenträger, wenn bauliche Maßnahmen notwendig sind hier hilfreich sein. Gerade im Hinblick darauf, dass das Hilfsmittelverzeichnis grundsätzlich der gesamten Bevölkerung zugänglich ist, ist es für die Versicherten eine erhebliche Erleichterung, wenn mögliche weitere Kostenträger genannt werden. Dasselbe gilt für folgende Regelung:

Mobile Rampen, die ausschließlich für den Transport eines Kranken /Behindertenfahrzeuges in einem PKW erforderlich werden, fallen nicht in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung

Produktuntergruppe 22.29.02 Aufstehhilfen/-vorrichtungen für Sessel/Stühle

III.3 Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes

Nachzuweisen ist: Mindestbelastbarkeit 100 kg

- Es ist von der Systematik her nicht erkennbar warum hier eine Mindestbelastbarkeit von 100 kg gefordert wird. Dies könnte ganz klar dazu


führen, dass sich kein Hersteller findet, der solche Aufstehhilfen für Menschen mit einem höheren Gewicht anbietet. Was zu einer Benachteiligung dieser Menschen führen würde.

Produktuntergruppe 22.51.02 Dreiräder für Kinder und Jugendliche
VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen

Das Dreirad ist am Einsatzort zu erproben, S. 78

- Die Frage die sich uns hier stellt ist, wie sieht eine solche Erprobung des Dreirads aus? Fünf Min. Dreirad fahren? Auch Kinder müssen das erst lernen, egal ob mit oder ohne Behinderung. Wie kann eine solche Erprobung aussehen. Ist das womöglich eine Mehrmonatige Erprobungsphase. Hier muss zwingend erläutert werden, was unter dem Begriff der Erprobung in diesem speziellen Fall gemeint ist und wie lange eine Erprobung dauern sollte bzw. kann.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Fabris
Referentin für Gesundheits-
und Sozialpolitik

Heidi Hauer
Mitglied im Fachteam
Gesundheit beim BSK e.V.